

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 9. Dezember 2020

Elektrizitätswerk, Verordnung über die Steuerung der ewz-Gesellschaften, die erneuerbare Energie erzeugen, Neuerlass

1. Ausgangslage und Zweck der Vorlage

Für die Geschäftsaktivitäten der ewz (Deutschland) GmbH sowie für die Übertragung von Grundstücken und Anlagen auf Kraftwerksgesellschaften, die im Rahmen der Rekonzessionierung der Wasserkraftwerke des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) gegründet werden sollen, ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Am 30. Juni 2008 gründete das ewz die ewz (Deutschland) GmbH zusammen mit der Akquisition des ersten Windparks, der Windpark Crussow GmbH in Deutschland. Damit hat das ewz den Grundstein für seine Aktivitäten im Bereich der Erzeugung von Energie aus Windkraft in Europa gelegt.

Der Gemeinderat und die Gemeinde haben seither einen Rahmenkredit über 20 Millionen Franken (GR Nr. 2007/278) und zwei Rahmenkredite über je 200 Millionen Franken (Gemeindeabstimmung vom 17. Mai 2009 [GR Nr. 2008/411] und Gemeindeabstimmung vom 24. September 2017 [GR Nr. 2016/456]) bewilligt. Mit diesen Mitteln hat das ewz über die ewz (Deutschland) GmbH zahlreiche Windparks in Deutschland, Frankreich, Schweden und Norwegen akquiriert. Die Bilanzsumme der ewz (Deutschland) GmbH wuchs dadurch auf rund 360 Millionen Euro per Ende 2019.

Die Akquisition von Windparks in Europa durch das ewz geniesst in der Stadt eine hohe demokratische Legitimation. Der Stadtrat hat dem Gemeinderat zuhanden der Gemeinde schon zwei Mal Rahmenkredite in der Höhe von 200 Millionen Franken für den Bau und den Kauf von Windparks und anderen Energieerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energie nutzen, beantragt und beide Male hat die Gemeinde diese Rahmenkredite mit einem Ja-Stimmenanteil von über 80 Prozent gutgeheissen. Trotz dieser beachtlichen demokratischen Legitimation erachtet es der Stadtrat mit Blick auf § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1), der besagt, dass die Gemeinden wichtige Rechtsätze in der Form eines Gemeindeerlasses beschliessen, als notwendig, für den gewachsenen Konzern ewz (Deutschland) GmbH ein stabiles Fundament in einem Gesetz im formellen Sinn zu schaffen. Die ewz Deutschland Gruppe ist eine der bedeutendsten und gewichtigsten Beteiligungen der Stadt. Inzwischen produziert das ewz im Ausland im Durchschnitt mehr als 1000 GWh pro Jahr, was ungefähr dem Anteil des ewz an der durchschnittlichen Produktion aus dem Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG entspricht. Alle diese Aspekte sprechen dafür, dass der Gemeinderat die Führung der ewz (Deutschland) GmbH und deren Beteiligungen in einem Gesetz im formellen Sinne erlässt.

Gleichzeitig mit dieser Vorlage wird der Gemeinde ein neuer Rahmenkredit für den Erwerb von Energieerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energie nutzen, beantragt. Dieser bezweckt u. a. – wie bereits der letzte Rahmenkredit über 200 Millionen Franken (vgl. Kapitel 6 GR Nr. 2016/456) –, dem ewz die Rekonzessionierung der eigenen Kraftwerke zu erleichtern, indem dem Stadtrat die Befugnis delegiert wird, Objektkredite für den Bau oder den Erwerb von Wasserkraftwerken zu bewilligen, z. B. um Heimfallverzichtentschädigungen zu bezahlen. Inzwischen hat sich gezeigt, dass diese Kompetenz für sich allein nicht genügt, weil der Stadtrat damit noch nicht die Befugnis erhalten hat, die Kraftwerksanlagen und die Grundstücke von der Stadt auf eine neu gegründete Aktiengesellschaft zu übertragen. Dies ist aus zwei Gründen notwendig: Erstens soll das ewz dadurch gleich lange Spiesse bei der Verhandlung von Konzessionen erhalten wie die Konkurrenz, die alle als Aktiengesellschaften organisiert sind.

Zweitens soll das ewz damit in die Lage versetzt werden, das Beteiligungsrecht der Konzessionsgemeinden und des Kantons gemäss Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRG, NR 810.100) zu gewährleisten. Der Gemeinderat soll deshalb eine gesetzliche Grundlage dafür schaffen, dass der Stadtrat mit Blick auf die Rekonzessionierung der Wasserkraftwerke des ewz die Kraftwerksanlagen und die Grundstücke auf neu gegründete Kraftwerksgesellschaften übertragen kann.

Hierfür ist die Verordnung über die Steuerung der ewz-Gesellschaften, die erneuerbare Energie erzeugen (nachfolgend Verordnung), zu erlassen. Sie steht im Einklang mit den Richtlinien zum städtischen Beteiligungsmanagement (Public Corporate Governance, STRB Nr. 941/2019) sowie mit der Beteiligungsstrategie der Stadt Zürich 2020–2023 (STRB Nr. 1062/2020).

2. Neuerlass

2.1 Vorbemerkung

In einem allgemeinen, ersten Teil regelt die Verordnung den Geltungsbereich, definiert die Begriffe und konkretisiert den Auftrag des ewz in Bezug auf seinen Beitrag zur Energiewende im Bereich der Energieproduktion.

In einem zweiten Teil werden die Grundsätze der Führung und Steuerung der ewz (Deutschland) GmbH als Konzern geregelt. Der Stadtrat hat die Führung der ewz (Deutschland) GmbH bereits seit 2012 in einem Reglement geregelt (aR). Die Regelung hat sich im Grundsatz bewährt. Vor einem Jahr hat der Stadtrat das Reglement umfassend revidiert und dabei das Reglement an die seither veränderten Verhältnisse und die gewonnene Erfahrung angepasst. Seither ist das Reglement in der Amtlichen Sammlung publiziert (Reglement Steuerung der ewz [Deutschland] GmbH, AS 732.500).

In einem dritten Teil soll die gesetzliche Grundlage für die Gründung von Kraftwerksgesellschaften und die Übertragung von Kraftwerksanlagen und Grundstücken auf Kraftwerksgesellschaften des ewz geschaffen werden. Wie nachfolgend dargelegt wird, ist die Gründung von Aktiengesellschaften nötig, damit das ewz im Wettbewerb mit Mitbewerbern um Wasserrechtskonzessionen gleich lange Spiesse erhält. Die Kraftwerksgesellschaften sollen wie die Tochtergesellschaften der ewz (Deutschland) GmbH als «Asset-Gesellschaften» das Eigentum an den Wasserkraftwerken des ewz und die Konzessionen halten. In Zukunft soll dabei eine analoge gesellschaftsrechtliche Struktur gebildet werden, wie sie bereits in Europa mit der ewz (Deutschland) GmbH besteht. Damit erhalten Stadtrat und Gemeinderat maximale finanzielle Transparenz (vgl. hierzu im Einzelnen die Erläuterungen zu Art. 6 lit. a Verordnung).

2.2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Im Folgenden werden die einzelnen Bestimmungen der Verordnung erläutert.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die ewz (Deutschland) GmbH und ihre Beteiligungen sowie für die Kraftwerksgesellschaften des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz).

² Sie gilt nicht für die Steuerung von Beteiligungen an Partnerwerken.

Gemäss Art. 1 regelt die Verordnung die Führung und Steuerung der ewz (Deutschland) GmbH mit ihren Beteiligungen. Sie regelt auch die Führung und Steuerung der Kraftwerksgesellschaften des ewz, d. h. Gesellschaften, die Kraftwerke des ewz betreiben und die vollständig vom ewz kontrolliert werden; das ewz besitzt mehr als 50 Prozent der Stimmrechte (vgl. Art. 2 lit. b Verordnung).

Die Verordnung gilt jedoch nicht für die Führung und Steuerung der Partnerwerke. Partnerwerke sind Gesellschaften, die Kraftwerke in der Schweiz betreiben, an denen das ewz eine Beteiligung hält und deren Aktionäre sich in einem Partnervertrag zur Übernahme der Jahreskosten verpflichtet haben. Das ewz hat bei Partnerwerken keinen beherrschenden Einfluss und kann darum die Führung und Steuerung dieser Kraftwerksgesellschaften nicht bestimmen.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Tochtergesellschaften: Vollkonsolidierte Gesellschaften; sie werden vollständig kontrolliert und es werden mehr als 50 Prozent der Stimmrechte gehalten;*
- b. *Kraftwerksgesellschaften: Gesellschaften nach Schweizer Recht, die ewz-Kraftwerke betreiben. Bei diesen Gesellschaften hat das ewz die vollständige Kontrolle und besitzt mehr als 50 Prozent der Stimmrechte;*
- c. *Konzern: Die Muttergesellschaft mit allen ihren Tochtergesellschaften. Die Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaften bilden eine wirtschaftliche Einheit. Die Tochtergesellschaften werden von der Konzernleitung nach einheitlichen Grundsätzen geführt;*
- d. *Stromproduktionsanlagen: Anlagen, die Strom aus erneuerbarer Energie, z. B. Wasser, Wind, Sonne und Biomasse, erzeugen;*
- e. *Europa: Die Staaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR);*
- f. *Konzernleitung: Die Geschäftsführung der Muttergesellschaft;*
- g. *Leitungspersonen: Die Mitglieder der Konzernleitung, die Mitglieder der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften, die oder der General Counsel im Konzern sowie die oder der Finanzverantwortliche.*

Die Begriffsdefinitionen sind aus sich selbst verständlich und werden deshalb nicht kommentiert.

Art. 3 Energieproduktion

¹ *Das ewz betreibt Wasserkraftwerke an der Limmat, in Mittelbünden und im Bergell und es hält Beteiligungen an Partnerwerken.*

² *Die wegfallende Produktion aus den Kernkraftwerken soll durch solche aus erneuerbarer Energie ersetzt werden, indem neue Stromproduktionsanlagen gekauft, gebaut oder Wasserkraftwerke rekonzessioniert werden.*

³ *Das ewz erwirbt, baut und betreibt Stromproduktionsanlagen in der Schweiz und in Europa. Es investiert dort, wo die natürlichen Ressourcen für die jeweilige Technologie am besten verfügbar, die Reputationsrisiken einer langfristigen Investition konservativ betrachtet akzeptabel und die Anforderungen in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit, die Umweltverträglichkeit und die Akzeptanz der Investition erfüllt sind.*

Art. 3 konkretisiert den Auftrag des ewz in Art. 2^{ter} Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung (GO, AS 101.100), wonach sich das ewz für die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft einsetzt und dabei spätestens ab dem Jahr 2035 (vgl. Art. 125 GO) auf Beteiligungen und Bezugsrechte aus Kernkraftwerken verzichtet. Die Strategie dazu hat das ewz in der Studie «Stromzukunft» publiziert. Die aktualisierten Fassungen wurden dem Gemeinderat jeweils präsentiert und erläutert (zum letzten Mal in GR Nr. 2016/456).

Abs. 1 hält die heutigen Gegebenheiten fest.

Abs. 2 gibt vor, dass die wegfallende Produktion aus den Kernkraftwerken durch solche aus erneuerbarer Energie ersetzt werden soll, indem neue Stromproduktionsanlagen gekauft, gebaut oder Wasserkraftwerke rekonzessioniert werden. Eine Garantie für eine erfolgreiche Rekonzessionierung der ewz-Wasserkraftwerke gibt es nicht. Dafür bedarf es der Einigung über die Modalitäten der neuen Konzession und über die sogenannte «Heimfallverzichtsentschädigung» mit dem zuständigen Gemeinwesen, d. h. dem Kanton Zürich für die Kraftwerke an der Limmat, den Konzessionsgemeinden und dem Kanton Graubünden für die Kraftwerke in Mittelbünden und im Bergell. Das ewz wird eine Rekonzessionierung nur dann anstreben, wenn eine solche zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen möglich ist.

Abs. 3 erteilt dem ewz den Auftrag, Anlagen, die Strom aus erneuerbarer Energie produzieren, nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Europa zu erwerben, zu bauen und zu betreiben.

Die Kriterien für die Auswahl des Investitionsobjekts konkretisieren den Grundsatz der Nachhaltigkeit. Dieser Auftrag ist nicht neu. Er ergibt sich aus den bisher erteilten Rahmenkrediten für den Bau von und den Kauf von Beteiligungen an Energieerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energie nutzen.

II. Steuerung der ewz (Deutschland) GmbH

A. Zweck und Rechtsform

Art. 4 Zweck

¹ Die ewz (Deutschland) GmbH bezweckt, Stromproduktionsanlagen nachhaltig und ökonomisch zu betreiben, damit sie maximale Energiemengen bei hohen Verfügbarkeiten und langen Lebensdauern erwirtschaften können.

² Beteiligungen an Gesellschaften in Europa, die Stromproduktionsanlagen betreiben, hält die ewz über die ewz (Deutschland) GmbH.

Gemäss Art. 4 Verordnung erfüllt die ewz die Aktivitäten in Europa gemäss Art. 3 Abs. 2 und 3 Verordnung über die ewz (Deutschland) GmbH. Aus Art. 4 Abs. 2 Verordnung folgt, dass *alle* Beteiligungen in Europa an Gesellschaften, die Stromproduktionsanlagen betreiben, über die ewz (Deutschland) GmbH gehalten werden. Damit ist für die städtischen Behörden maximale Transparenz gewährleistet. Aktuell hält die ewz (Deutschland) GmbH Beteiligungen an Windparks in Deutschland, Frankreich, Schweden und Norwegen sowie an einer Solarthermie-Anlage in Spanien. Insgesamt sind es aktuell 35 Tochtergesellschaften und Beteiligungen an Gesellschaften, die vorwiegend Windkraftanlagen, aber eben auch eine Solarthermie-Anlage in Spanien betreiben.

Art. 5 Rechtsform

¹ Die ewz (Deutschland) GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht.

² Sie wird vollständig von der Stadt Zürich gehalten.

Die ewz (Deutschland) GmbH ist eine Kapitalgesellschaft und mit der Schweizerischen GmbH vergleichbar. Im Unterschied zur Schweiz ist die GmbH in Deutschland jedoch sehr viel weiter verbreitet. Aktiengesellschaften nach deutschem Recht sind stark reguliert und eher auf die Bedürfnisse sehr grosser, typischerweise börsenkotierter Gesellschaften zugeschnitten.

Die ewz (Deutschland) GmbH wird vollständig von der Stadt Zürich gehalten. Der Stadtrat kann ohne Änderung der Verordnung und somit ohne Zustimmung des Gemeinderats keine Gesellschaftsanteile an der ewz (Deutschland) GmbH verkaufen.

B. Führung und Finanzierung

Art. 6 Grundsätze der Führung

Für die Führung der ewz (Deutschland) GmbH gelten die folgenden Grundsätze:

- a. Die ewz (Deutschland) GmbH wird als Konzern geführt.
- b. Die Konzernleitung ist dafür besorgt, dass die ewz (Deutschland) GmbH nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird.
- c. Die Konzernleitung führt die ewz (Deutschland) GmbH mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute. Sie orientiert sich an anerkannten Standards der Corporate Governance und den Richtlinien zum städtischen Beteiligungsmanagement.
- d. Die Leitungspersonen des Konzerns schätzen Risiken konservativ ein.
- e. Die Konzernleitung ist dafür besorgt, dass der Konzern über eine gesunde Kapitalbasis sowie eine angemessene Liquidität verfügt und seine Verpflichtungen stets erfüllen kann.
- f. Die Konzernleitung stellt sicher, dass der Konzern über einen anhaltend guten Ruf als kompetenter, verlässlicher, vertrauenswürdiger und auf Langfristigkeit ausgerichteter Geschäftspartner verfügt.
- g. Die ewz (Deutschland) GmbH trägt Projektentwicklungs- und Projektrealisierungsrisiken, Anlagerisiken, Betriebsrisiken, Währungsrisiken, regulatorische Risiken und Finanzierungsrisiken. Sie trägt jedoch kein kurzfristiges Risiko aus der Vermarktung von Strom aus den Tochtergesellschaften. Das ewz ist für die Vermarktung des Stroms zuständig.

h. *Soweit die ewz (Deutschland) GmbH Dienstleistungen beim ewz oder anderen städtischen Stellen bezieht oder Stromlieferverträge mit dem ewz abschliesst, vergütet der Konzern solche Leistungen nach dem Fremdvergleichsgrundsatz («arm's length principle»).*

Lit. a hält fest, dass die ewz (Deutschland) GmbH als «Konzern» geführt wird (vgl. Art. 2 lit. c Verordnung). Das bedeutet zweierlei: Erstens hat dies eine rechnungslegungstechnische Bedeutung: Die Rechnungen der Tochtergesellschaften, d. h. der Gesellschaften, die die ewz (Deutschland) GmbH beherrscht, werden konsolidiert. «Konsolidieren» bedeutet, dass Aktiven und Passiven aller Gesellschaften zusammengefasst werden. Dadurch ist erst eine transparente Sicht auf die finanzielle Situation der gesamten Gesellschaftsgruppe möglich. Zweitens bedeutet die Führung der ewz (Deutschland) GmbH als Konzern, dass die Tochtergesellschaften nach einheitlichen Grundsätzen, d. h. durch eine Konzernleitung geführt werden. Die Konzernleitung ist im Falle der ewz (Deutschland) GmbH identisch mit der Geschäftsführung (vgl. Art. 2 lit. f Verordnung). Sie definiert in einem Konzernreglement den operativen Spielraum der Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften und behält sich Kompetenzen vor, die nach Gesetz den Geschäftsführenden der Tochtergesellschaften zukämen.

Das Konzernreglement hat keine direkte gesellschaftsrechtliche Wirkung. Gegen aussen bleiben die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften grundsätzlich verantwortlich. Im Innenverhältnis ist es jedoch verbindlich, indem die Mitglieder der Konzernleitung die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften verpflichten, das Konzernreglement einzuhalten. Dies ist durch einfache Anweisung möglich, weil die Konzernleitung und die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Tochtergesellschaften Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ewz sind. Soweit Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer ausnahmsweise Drittpersonen sind (in Norwegen ist es aus gesetzlichen Gründen notwendig, eine in Norwegen wohnhafte Bürgerin oder einen in Norwegen wohnhaften Bürger Norwegens oder der Europäischen Union in die Geschäftsführung zu wählen), werden sie über einen Mandatsvertrag zur Einhaltung des Reglements verpflichtet.

Lit. b verweist auf Art. 4 Abs. 1 Verordnung, wonach die ewz (Deutschland) GmbH die Stromproduktionsanlagen nachhaltig und ökonomisch betreiben und damit eine maximale Energiemenge bei hoher Verfügbarkeit und Lebensdauer der Anlage erzielen soll. Diese Bestimmung konkretisiert die Grundsätze der Haushaltsführung gemäss § 84 Abs. 1 GG.

Lit. c: keine Bemerkung.

Lit. d richtet sich direkt an alle Leitungspersonen im Konzern, mithin auch die Mitglieder der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften. Für die Tochtergesellschaften gilt das Recht am Gesellschaftssitz, d. h. neben deutschem aktuell auch französisches, schwedisches oder norwegisches Recht.

Lit. e verpflichtet die Konzernleitung, für eine gesunde Kapitalbasis und eine angemessene Liquidität im Konzern zu sorgen. Nach der aktuellen Praxis soll das konsolidierte Eigenkapital der ewz-Gruppe stets mindestens 40 Prozent betragen. Dabei handelt es sich um eine Zielvorgabe. Im Jahresabschluss 2019 beträgt die Eigenkapitalquote der ewz Deutschland Gruppe rund 48 Prozent.

Lit. f beschreibt das Risikomanagement. Es umfasst auch die Compliance. Da die ewz (Deutschland) GmbH einen Konzernabschluss nach den Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) verfasst, gehört dazu auch ein Konzernlagebericht. Darin müssen die Geschäftsführer über die wesentlichen Chancen und Risiken und über die Massnahmen berichten.

Lit. g definiert, welche Risiken die ewz (Deutschland) GmbH trägt. Zentral ist, dass die ewz (Deutschland) GmbH kein Risiko aus der kurzfristigen Vermarktung von Strom trägt. Entweder vermarkten die Tochtergesellschaften den erzeugten Strom in einem Förderregime gemäss

den Regeln am Standort der Energieerzeugungsanlage oder aber sie verkaufen den Strom langfristig an das ewz oder an einen langfristigen Bezüger nach vorgängiger Absprache mit dem ewz zu einem festen Marktpreis. In diesem Fall trägt das ewz das Marktpreisrisiko, wie dies auch bei allen anderen Kraftwerken und Kraftwerksbeteiligungen des ewz der Fall ist, z. B. bei Partnerwerken. Entscheidend ist dabei, dass dieser Marktpreis einem Drittvergleich («at arm's length») standhält (vgl. Art. 6 lit. h Verordnung).

Lit. h verlangt, dass die Rechtsbeziehungen zwischen der ewz (Deutschland) GmbH und dem ewz oder anderen städtischen Stellen nach Marktbedingungen gestaltet und vergütet werden. Dies ist aus steuerrechtlichen Gründen zwingend. Denn wenn ewz (Deutschland) GmbH für solche Dienstleistungen des ewz zu hohe Preise bezahlen würde, würden die deutschen Steuerbehörden dies als verdeckte Gewinnausschüttung bei der Besteuerung der ewz (Deutschland) GmbH berücksichtigen. Im umgekehrten Fall, wenn die ewz (Deutschland) GmbH für solche Dienstleistungen des ewz zu tiefe Preise bezahlen würde, dann käme dies einer problematischen Quersubventionierung gleich.

Art. 7 Information

Die gegenseitige Information zwischen der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften der ewz (Deutschland) GmbH und ihrer Konzernleitung sowie zwischen der Konzernleitung der ewz (Deutschland) GmbH und dem ewz ist im Rahmen des anwendbaren Rechts transparent, rechtzeitig und für die Aufsicht zweckmässig.

Der Vorbehalt des lokal anwendbaren Rechts bezieht sich u. a. auf Restriktionen, die sich bei der Weitergabe von Informationen aufgrund der Finanzmarktgesetzgebung ergeben können (z. B. Informations- und Publizitätspflichten gestützt auf die Marktmissbrauchsverordnung der europäischen Union [MMVO]), falls die ewz (Deutschland) GmbH Anleihen am Kapitalmarkt aufnimmt. Dies ist aktuell jedoch nicht der Fall.

Art. 8 Finanzierung

¹ *Die ewz (Deutschland) GmbH finanziert sich über Eigenkapital und Fremdkapital; das Fremdkapital kann sie am Kapitalmarkt aufnehmen.*

² *Die Tochtergesellschaften finanzieren sich in der Regel über Darlehen der ewz (Deutschland) GmbH.*

Die Regelung in Art. 8 Verordnung entspricht der aktuellen Praxis. Die ewz (Deutschland) GmbH finanziert sich über Eigenkapital und Fremdkapital. Das Fremdkapital nimmt sie am Kapitalmarkt auf. Diese Mittel verwendet sie zur Finanzierung der Tochtergesellschaften, beispielsweise für die Finanzierung des Baus eines Windparks. Die ewz (Deutschland) GmbH ist mithin quasi die «Bank» ihrer Tochtergesellschaften. Das heisst, sie managt ihre Liquidität und gewährt ihnen Darlehen für die Finanzierung ihrer Bauvorhaben. Bei Minderheitsbeteiligungen hat die ewz (Deutschland) GmbH keinen Einfluss auf die Finanzierung. Dort entscheidet entweder die Mehrheitsgesellschafterin oder das Management, wenn die Gesellschaft von keiner Gesellschafterin beherrscht wird. Die Minderheitsbeteiligungen finanzieren sich in der Regel direkt über die beherrschende Gesellschafterin oder über Banken mittels Projektfinanzierungen. Über die Finanzierung der ewz (Deutschland) GmbH und der Tochtergesellschaften wird im Rahmen des Geschäftsberichts der ewz (Deutschland) GmbH Bericht erstattet.

C. Zuständigkeiten

Art. 9 Gemeinderat

Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die ewz (Deutschland) GmbH aus.

Dem Gemeinderat steht die politische Kontrolle bzw. Oberaufsicht über die Verwaltung zu (§ 30 Abs. 2 GG). Die Oberaufsicht umfasst die Kontrolle der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung. Sie bezieht sich auch auf Beteiligungen der Stadt. Die Vorschriften des Privatrechts, hier des ausländischen Privatrechts, sind dabei jedoch zu beachten und haben Vorrang.

Abweichungen von Festlegungen in dieser Verordnung sind nur durch Änderung der Verordnung und damit nur mit Zustimmung des Gemeinderats möglich. Die Verordnung ist für den Stadtrat und die Mitarbeitenden des ewz, die die Funktion der Geschäftsführung in den Gesellschaften wahrnehmen, direkt verbindlich und durchsetzbar. Dadurch ist z. B. ausgeschlossen, dass der Stadtrat Beteiligungen an der ewz (Deutschland) GmbH ohne Zustimmung des Gemeinderats an Dritte veräussert.

Art. 10 Stadtrat

¹ Der Stadtrat ist zuständig für:

- a. die Gesamtverantwortung für die Aufsicht über die ewz (Deutschland) GmbH;
- b. die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Konzernleitung;
- c. den Entscheid über den Kauf und Verkauf von Beteiligungen der ewz (Deutschland) GmbH, von Stromproduktionsanlagen oder den Abschluss von Transaktionen, die wirtschaftlich dem Kauf oder Verkauf von Beteiligungen an Stromproduktionsanlagen gleichkommen;
- d. Neuinvestitionen in bestehende Stromproduktionsanlagen, nach Ablauf ihrer technischen Lebensdauer («Repowering»);
- e. die Aufsicht über die Konzernleitung der ewz (Deutschland) GmbH und den Erlass von Weisungen an die Konzernleitung;
- f. die Änderung der Statuten;
- g. die Vertretung der Stadt an den Gesellschafterversammlungen der ewz (Deutschland) GmbH.

² Der Stadtrat informiert den Gemeinderat jährlich im Rahmen des Geschäftsberichts über wichtige Entwicklungen und Veränderungen der ewz (Deutschland) GmbH.

³ Der Stadtrat regelt die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Vorsteherin oder des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe, des ewz und der Konzernleitung der ewz (Deutschland) GmbH sowie die Berichterstattung in einem Reglement.

⁴ Der Stadtrat kann einzelne seiner Befugnisse an die Vorsteherin oder den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe delegieren.

Art. 10 Abs. 1 lit. a und b Verordnung sind abgestimmt auf die Richtlinie zum Beteiligungsmanagement der Stadt Zürich (STRB Nr. 941/2019) und die Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD, AS 177.300). Gemäss der erwähnten Richtlinie gehört die ewz (Deutschland) GmbH zu den Beteiligungen der Kategorie A (hohe Bedeutung). Der Stadtrat ist hier zuständig für den Erlass der Eigentümerstrategie, ebenso für die Wahl und die Abberufung der Mitglieder der Konzernleitung (vgl. auch Art. 7 VVD). Die Berichterstattung gegenüber dem Stadtrat erfolgt gemäss den Vorgaben der Richtlinien zum Beteiligungsmanagement der Stadt Zürich. Der Stadtrat hat die Gesamtverantwortung für die Aufsicht über den Konzern, indem er namentlich die Eigentümerstrategie regelmässig auf ihre Aktualität überprüft. Von der Gesamtverantwortung des Stadtrats (Dienstaufsicht) zu unterscheiden ist die Oberaufsicht des Gemeinderats gemäss Art. 9 Verordnung.

Art. 10 Abs. 1 lit. c und d Verordnung legen fest, dass der Stadtrat und nicht die Konzernleitung zuständig ist für die Beschlussfassung über die Akquisition von neuen Stromproduktionsanlagen oder die Investition in neue Stromproduktionsanlagen an bestehenden Standorten nach Ablauf der technischen Lebensdauer («Repowering»). Investitionen in bestehende Stromproduktionsanlagen oder andere Infrastrukturen einer bestehenden Stromproduktionsanlage zur Verlängerung der technischen Lebensdauer der Stromproduktionsanlagen wie z. B. der Ersatz von Generatoren oder Transformatoren, der Bau von Strassen und Wegen usw. gelten nicht als «Repowering» und dürfen von den Leitungspersonen im Konzern gemäss den Zuständigkeiten im Konzernsteuerungsreglement beschlossen werden. Weiter spielt es keine Rolle, wie die Akquisition einer Stromproduktionsanlage strukturiert ist. Jede Transaktion, unabhängig von ihrer Höhe, die wirtschaftlich einem Kauf oder Verkauf einer Beteiligung an Stromproduktionsanlagen gleichkommt, fällt darunter, somit z. B. auch der Kauf von Unternehmensteilen einer Stromproduktionsanlage, sogenannte «Asset Deals». Ebenfalls keine Rolle spielt es, wie die Transaktion finanziert wird. Die Transaktion kann mit freier Liquidität der ewz (Deutschland)

GmbH, mit Fremdkapital (z. B. Bankdarlehen, Anleihen am Kapitalmarkt oder Aktionärsdarlehen) oder mit Eigenkapital finanziert werden, das wiederum aus einem Rahmenkredit stammen kann. In jedem Fall entscheidet der Stadtrat über die Transaktion (so auch Kapitel 5 GR Nr. 2016/456). Der Stadtrat ist auch zuständig für den Verkauf einer Beteiligung an einer Stromproduktionsanlage. Dieser Fall ist bis heute zwar nicht vorgekommen. Ein solches Bedürfnis besteht jedoch im Rahmen der mittel- bis längerfristigen Bewirtschaftung des Windparkportfolios. Bei den nächsten Windparks, die das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreichen, muss sich das ewz überlegen, ob es selbst wieder investieren will oder ob es den Windpark stattdessen an einen Windparkentwickler verkaufen soll. Aus wirtschaftlichen Überlegungen könnte dies beispielsweise bei einem der Windparks der Fall sein, den das ewz ganz am Anfang seiner Akquisitionen getätigt hat.

Gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. e Verordnung ist der Stadtrat zuständig für die Aufsicht über die Konzernleitung. Diese Aufsicht gehört zu seiner Dienstaufsicht, weil die Konzernleitung und die Leitungsorgane der Tochtergesellschaften mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ewz besetzt werden.

Gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. g Verordnung vertritt der Stadtrat die Stadt an den Gesellschafterversammlungen. Dies entspricht der Praxis bei allen Beteiligungen der Stadt Zürich. Der Erlass von Statuten gehört in die Kompetenz der Gesellschafterversammlung. Da der Stadtrat die Stadt in der Gesellschafterversammlung vertritt, steht ihm auch die Befugnis zu, die Statuten zu ändern (vgl. Art. 10 Abs. 1 lit. f Verordnung), wenn dies nötig erscheint, z. B. für eine allfällige Verlegung des Sitzes.

Art. 10 Abs. 2 Verordnung hält fest, dass der Stadtrat den Gemeinderat jährlich im Rahmen des Geschäftsberichts über wichtige Entwicklungen und Veränderungen informiert. Diese Berichterstattung dient der Ausübung der Oberaufsicht durch den Gemeinderat (Art. 9 Verordnung).

Gemäss Art. 10 Abs. 3 Verordnung regelt der Stadtrat die Zuständigkeiten des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe und der Konzernleitung. Dabei kann der Stadtrat einzelne seiner Befugnisse an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe delegieren (Art. 10 Abs. 4 Verordnung). Diese Zuständigkeit entspringt der Organisationshoheit des Stadtrats (§ 48 Abs. 2 GG und Art. 50 GO).

Gemäss der aktuell geltenden Regelung im Reglement Steuerung ewz (Deutschland) GmbH, die der Stadtrat im Grundsatz beizubehalten gedenkt, ist der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namentlich zuständig für:

- die Unternehmensstrategie der ewz (Deutschland) GmbH
- den Entscheid über die Führung von Prozessen mit Ausstrahlung auf die Reputation der Stadt
- den Entscheid über die Gewährung von Sicherheiten durch den Konzern zur Sicherung von Finanzierungen
- die Aufsicht über die Konzernleitung (einschliesslich den Erlass von Weisungen an die Konzernleitung, Art. 10 Abs. 1 lit. e Verordnung)
- die Vertretung der Stadt an der Gesellschafterversammlung der ewz (Deutschland) GmbH (Art. 10 Abs. 1 lit. g Verordnung)
- die Genehmigung des Budgets des Konzerns
- die Abnahme des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts
- die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und die Dividendenauszahlung

Die Konzernleitung ist heute für die operative Führung des Konzerns verantwortlich. Dazu gehört auch die Entscheidung über die Finanzierung des Konzerns (z. B. die Suche von Fremdkapitalgebern) und das Cash-Management.

Die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe, des ewz und der Konzernleitung wird der Stadtrat im Rahmen der Revision des Reglements festlegen.

Die Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften sind gegenüber Dritten die exekutiven Organe dieser Gesellschaften. Sie haben die Verantwortung und Kompetenz, die ihnen nach dem jeweiligen Landesrecht zukommt. Die Konzernleitung regelt in einem Konzernreglement die Kompetenzen der Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften. Nach der heute geltenden Regelung sind die Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften für die kaufmännische und technische Betriebsführung im Tagesgeschäft zuständig.

Art. 11 Konzernleitung

¹ *Der Stadtrat sorgt für eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung der Konzernleitung der ewz (Deutschland) GmbH. Die Direktorin oder der Direktor oder die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor des ewz ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Konzernleitung.*

² *Die Konzernleitung der ewz (Deutschland) GmbH wählt in erster Linie Mitarbeitende des ewz als Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Tochtergesellschaften. Sie kann auch Dritte in die Geschäftsführung von Tochtergesellschaften wählen oder die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften teilweise oder vollständig an Dritte übertragen, wenn dies aus betriebswirtschaftlichen, regulatorischen Gründen oder aus Gründen der Compliance zweckmässig erscheint.*

Die Konzernleitung setzt sich heute aus dem Leiter Finanzen und Controlling, dem Leiter Energieproduktion, dem Leiter Assetmanagement und dem Leiter Transaktionen zusammen, d. h. alles Mitarbeitende des ewz.

Bei der ewz (Deutschland) GmbH handelt es sich um eine Beteiligung, an der ein bedeutendes politisches, strategisches und finanzielles Interesse der Stadt besteht. Es handelt sich um eine Beteiligung der Kategorie A gemäss den Richtlinien zum Beteiligungsmanagement. Deshalb soll ausdrücklich festgelegt werden, dass die Direktorin oder der Direktor oder an ihrer oder seiner Stelle die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor den Vorsitz übernimmt. Im Übrigen soll der Stadtrat bei der Zusammensetzung der Konzernleitung frei bleiben. Er soll jedoch für eine fachlich optimale Zusammensetzung der Konzernleitung sorgen, wobei ein Wohnsitz in der Stadt nicht nötig ist (vgl. auch Art. 5 VVD). Und das Departementssekretariat des Departements der Industriellen Betriebe soll durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter in der Konzernleitung vertreten sein.

In Norwegen ist es aus rechtlichen Gründen heute schon notwendig, eine in Norwegen wohnhafte Bürgerin oder einen in Norwegen wohnhaften Bürger Norwegens oder der Europäischen Union in die Geschäftsführung zu wählen. Das hat durchaus auch Vorteile. Die lokal ansässige Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer verfügt über Know-how, das dem ewz fehlt. Sie oder er können lokale Entwicklungen besser mitverfolgen und schliesslich verfügen sie über Sprachkenntnisse, die beim ewz weniger vertreten sind (z. B. Schwedisch und Norwegisch). Die Wahl einer externen Geschäftsführerin oder eines externen Geschäftsführers entspricht auch einer «Good Corporate Governance», weil sie eine unabhängige Sicht in die Entscheidungsfindung einbringt. Die Konzernleitung soll daher die Möglichkeit erhalten, auch bei den anderen Gesellschaften externe Geschäftsführende einzusetzen. Die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsführungen sollen jedoch ewz-Mitarbeitende bleiben.

Ausserdem war es schon seit der Akquisition des ersten Windparks Praxis, die «kaufmännische» und die «technische» Betriebsführung von Windparks im Mandatsverhältnis an Dienstleisterinnen und Dienstleister auszulagern.

Art. 12 Fachkundige Expertise

Bei der Festlegung der Eigentümerstrategie und seinen Investitionsentscheiden stützt sich der Stadtrat auf fachkundige Expertise.

Der Stadtrat hat in der Weisung an den Gemeinderat vom 26. August 2015 (GR Nr. 2015/280) den Antrag zur Umwandlung des ewz in eine öffentlich-rechtliche Anstalt u. a. auch damit begründet, dass die Stimmberechtigten der Stadt den Stadtrat zur politischen Führung der Stadt und Stadtverwaltung gewählt haben. Der Stadtrat verfüge aber nicht über die Kompetenzen zur Führung eines Unternehmens im Wettbewerb. Der Stadtrat ist ein politisch zusammengesetztes und nicht ein fachlich zusammengesetztes Gremium. Die Führung des ewz, das, anders als eine Baubewilligungsbehörde oder eine Steuerbehörde, Leistungen im Wettbewerb erbringt und auch eine Ertragsverantwortung hat, entspreche nicht den Best-Practice einer «Public Corporate Governance».

Der Gemeinderat lehnte es in der Folge ab, auf die Weisung einzutreten. Um das erkannte Defizit wenigstens teilweise zu beheben, hat der Stadtrat daraufhin für eine Pilotphase bis zum Ende der Legislaturperiode 2018–2022 eine beratende Investitionskommission i. S. v. § 46 GG eingesetzt (STRB Nr. 802/2017). Das Gremium ist aus Expertinnen und Experten aus Energiewirtschaft, Mergers and Aquisitions sowie Umwelttechnik zusammengesetzt. Diese Expertinnen und Experten prüfen jedes Akquisitionsprojekt des ewz. Es hat sich dabei gezeigt, dass die Entscheidungsgrundlagen, die das ewz für den Stadtrat vorbereitet (namentlich der Risikobericht) über eine ausgezeichnete Qualität verfügen und in jeder Hinsicht dem Vergleich mit Best-Practice-Beispielen aus der Privatwirtschaft standhalten.

Mit Art. 12 Verordnung wird festgelegt, dass der Stadtrat seine Entscheide auf Grundlage fachkundiger Expertise trifft. Zu diesem Zweck setzt der Stadtrat eine beratende Investitionskommission ein.

III. Steuerung der Kraftwerksgesellschaften

A. Zweck, Gründung, Rechtsform und Kontrolle

Art. 13 Zweck

Die Kraftwerksgesellschaften bezwecken, Stromproduktionsanlagen in der Schweiz nachhaltig und ökonomisch zu betreiben, damit sie maximale Energiemengen bei hohen Verfügbarkeiten und langen Lebensdauern erwirtschaften können.

Gemäss Art. 13 Verordnung soll das ewz seine in Art. 3 Abs. 2 und 3 Verordnung beschriebene Aufgabe in der Schweiz mit Kraftwerksgesellschaften erfüllen. Die Bestimmung ist das Gegenstück zu Art. 4 Abs. 1 Verordnung.

Art. 14 Gründung und Rechtsform

¹ *Der Stadtrat ist ermächtigt Kraftwerksgesellschaften zu gründen.*

² *Die zu gründenden Kraftwerksgesellschaften haben die Rechtsform der Aktiengesellschaft.*

³ *Die Kraftwerksgesellschaften verfügen über kein Personal.*

⁴ *Der Stadtrat bestimmt im Rahmen der anwendbaren Gesetze den Sitz der Kraftwerksgesellschaft.*

Die Kompetenz, Gesellschaften für den Bau von Energieerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energien nutzen, zu gründen, wurde dem Stadtrat von der Gemeinde mit dem in der Gemeindefestlegung vom 24. September 2017 bewilligten Rahmenkredit über 200 Millionen Franken, bereits schon eingeräumt (GR Nr. 2016/456). Art. 14 Abs. 1 Verordnung hält damit fest, was heute gilt.

Gemäss der Definition in Art. 2 lit. b Verordnung handelt es sich dabei um Gesellschaften nach Schweizer Recht, die ewz-Kraftwerke betreiben. Bei diesen Gesellschaften hat das ewz die vollständige Kontrolle und besitzt mehr als 50 Prozent der Stimmrechte.

Als Rechtsform kommt im Wesentlichen nur eine Aktiengesellschaft in Frage (Art. 14 Abs. 2 Verordnung). Eine öffentlich-rechtliche Anstalt für Kraftwerke scheidet aus mehreren Gründen aus: Erstens wird die Kraftwerksgesellschaft gerade u. a. darum gegründet, damit sich Kanton und Konzessionsgemeinden an ihr beteiligen können. Der Stadtrat bestimmt im Rahmen der anwendbaren Gesetze den Sitz der Kraftwerksgesellschaft. Bei den Wasserkraftwerken in Mittelbünden und Bergell wird sich der Sitz in der Konzessionsgemeinde befinden, damit sie dort nach Bündner Ansätzen besteuert werden können. Alle diese Ziele werden mit einer öffentlich-rechtlichen Anstalt nicht erreicht.

Die Kraftwerksgesellschaften sind gleich strukturiert wie die Tochtergesellschaften der ewz (Deutschland) GmbH. Es sind reine «Asset-Gesellschaften» geplant, die vorbehaltlich der Beteiligung von Kanton und Konzessionsgemeinde vollständig vom ewz gehalten werden. Sie sollen über kein Personal verfügen (Art. 14 Abs. 3 Verordnung). Der Betrieb wird wie heute durch das Personal des ewz gewährleistet.

Art. 15 Übertragung von Anlagen und Grundstücken

Im Rahmen der Rekonzessionierung der Wasserkraftwerke ist der Stadtrat ermächtigt, die bestehenden Anlagen und Grundstücke auf diese Kraftwerksgesellschaften zu übertragen.

Im Wettbewerb um Wasserrechtskonzessionen braucht das ewz gleich lange Spiesse wie die privatrechtlich organisierte Konkurrenz. Dies hat der Gemeinderat schon anlässlich der Beratung des letzten Rahmenkredits über 200 Millionen Franken (GR Nr. 2016/456) anerkannt, indem er den Antrag der Spezialkommission Guthiess und den Stadtrat beauftragte, wenn möglich einen Drittel der Mittel aus dem Rahmenkredit für Investitionen in der Schweiz einzusetzen. Das ewz hatte in der Spezialkommission dargelegt, dass es dieses Ziel erreichen könne, wenn die Mittel u. a. für das Holzheizkraftwerk im Sisslerfeld im Kanton Aargau, für das Kleinkraftwerk Adont und für die Rekonzessionierung des Kraftwerks Tiefencastel West, beide im Kanton Graubünden, eingesetzt werden können.

Die Konzessionsgemeinden und der Kanton Graubünden wünschen in der Regel, dass sie sich an den Wasserkraftwerken beteiligen können, für die sie die Konzession erteilen. Im Kanton Graubünden haben der Kanton und die Konzessionsgemeinden sogar gesetzlich das Recht zu einer solchen Beteiligung (Art. 22 BWRG). Ebenso kann es aber für die Verhandlung der neuen Konzession von Vorteil sein, wenn den Standortgemeinden angeboten werden kann, dass die Wertschöpfung aus dem Kraftwerk, d. h. der Erlös aus dem Verkauf der Energie zu Marktpreisen im Kanton und am Sitz der Kraftwerksgesellschaft typischerweise in der Konzessionsgemeinde anfällt. Dadurch können der Kanton und die Gemeinden den ganzen Gewinn aus der Stromerzeugung im Kanton Graubünden besteuern. Beim ewz ist das nicht der Fall. Das ewz wird im Kanton Graubünden bisher quotaal besteuert.

Damit das ewz im Wettbewerb um Wasserrechtskonzessionen im Kanton Graubünden nicht benachteiligt ist, muss dem Stadtrat – nebst der Befugnis, gestützt auf den Rahmenkredit Objektkredite für den Bau oder den Erwerb von Wasserkraftwerken zu bewilligen, z. B. um Heimfallverzichtentschädigungen zu bezahlen (vgl. vorstehend Kapitel 1) und Gesellschaften zu gründen – die Möglichkeit eingeräumt werden, im Rahmen der (allenfalls vorzeitigen) Rekonzessionierung der eigenen Kraftwerke im Kanton Graubünden heute im Eigentum der Stadt stehende, für den Betrieb des Kraftwerks notwendige Grundstücke, Gebäude und Anlagen wie z. B. Wasserfassungen, Staudämme, Druckleitungen, Kraftwerkszentralen und Unterwerke auf diese Aktiengesellschaft zu übertragen (Art. 15 Verordnung).

Art. 16 Kontrolle

Die Stadt hält die Kraftwerksgesellschaften vollständig direkt oder indirekt; vorbehalten ist die Beteiligung von Gemeinden und Kanton nach der jeweils anwendbaren Gesetzgebung.

Art. 16 Verordnung legt als Rahmenbedingung und in Übereinstimmung mit Art. 2 lit. b Verordnung fest, dass die Stadt die Gesellschaften vorbehältlich einer Beteiligung der Konzessionsgemeinden oder des Kantons vollständig direkt oder indirekt hält. Ohne Änderung der Verordnung und damit ohne Zustimmung des Gemeinderats kann damit kein Kraftwerk der Stadt Zürich verkauft werden.

B. Führung, Finanzierung und Aufsicht

Art. 17 Führung als Konzern

¹ Zum Zweck der einheitlichen und transparenten finanziellen Führung kann der Stadtrat die Kraftwerksgesellschaften in eine Konzernstruktur überführen.

² Der Stadtrat kann weitere Beteiligungen des ewz an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die Stromproduktionsanlagen betreiben, in die Konzernstruktur gemäss Abs. 1 überführen.

Wenn das ewz mehrere solcher Kraftwerksgesellschaften hält, ist es aus Gründen der finanziellen Transparenz sinnvoll, rechnungslegungstechnisch einen Konzern zu bilden, indem analog wie bei der ewz (Deutschland) GmbH vorgegangen wird und eine Dachgesellschaft über die einzelnen Kraftwerksgesellschaften gestellt wird, die die Beteiligungen an den Kraftwerksgesellschaften hält (Art. 17 Abs. 1 Verordnung). Mithin soll in Zukunft eine analoge gesellschaftsrechtliche Struktur gebildet werden, wie sie bereits in Europa mit der ewz (Deutschland) GmbH besteht. Damit erhalten Stadtrat und Gemeinderat maximale finanzielle Transparenz.

Gemäss Art. 17 Abs. 2 Verordnung soll der Stadtrat die Befugnis erhalten, auch andere Beteiligungen des ewz an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die Stromproduktionsanlagen (vgl. Art. 2 lit. d Verordnung) betreiben, in diese Konzernstruktur zu überführen. Es ist dabei an die Beteiligungen an der Energiepark Sisslerfeld AG, die Energie Naturelle Mollendruz SA und die Eoliennes de Provence SA zu denken.

Eine Konzernstruktur bringt ausschliesslich Vorteile mit sich. Namentlich für die Führung und die Aufsicht erweist sich diese aus folgenden Gründen als zweckmässig (vgl. Art. 18 Verordnung): Mit der rechnungslegungstechnischen Konsolidierung erhält die künftig zu ernennende Konzernleitung, der Stadtrat und der Gemeinderat eine gleich transparente Berichterstattung, wie er sie heute bereits für die ewz (Deutschland) GmbH erhält. Im Vergleich zur direkten Kontrolle der Beteiligung an Kraftwerksgesellschaften führt die indirekte Kontrolle über eine Konzernstruktur zudem nicht zu einem Kompetenzverlust des Gemeinderats. Die Grundsätze über die Führung dieser Gesellschaften in der Verordnung gelten sowohl bei direkter wie bei indirekter Kontrolle. So können die künftige Konzernleitung und der Stadtrat beispielsweise in keinem Falle eine Kraftwerksbeteiligung, sei sie nun direkt oder indirekt gehalten, ohne Anpassung dieser Verordnung und somit nicht ohne Zustimmung des Gemeinderats veräussern. Insgesamt sind keine Nachteile ersichtlich, die gegen eine Konzernstruktur sprechen.

Art. 18 Grundsätze der Führung

¹ Die Grundsätze über die Führung gemäss Art. 6 und die Information gemäss Art. 7 gelten für Kraftwerksgesellschaften sinngemäss.

² Solange die Kraftwerksgesellschaften nicht als Konzern geführt werden, gelten für die Leitungsorgane die Grundsätze gemäss Art. 6, die sich an die Konzernleitung richten, sinngemäss.

Über die nächsten Jahre wird die Bildung einer ähnlichen Struktur für die Kraftwerksgesellschaften in der Schweiz angestrebt, wie sie bereits mit der ewz (Deutschland) GmbH in Europa aufgebaut ist. Diese Struktur hat sich bewährt und sie schafft für die Aufsicht und die Oberaufsicht maximale Transparenz. Dabei sollen dieselben Führungsgrundsätze wie bei der ewz (Deutschland) GmbH zur Anwendung gelangen. An dieser Stelle kann deshalb auf die Erwägungen zu Art. 6 und 7 verwiesen werden.

Art. 19 Finanzierung

¹ Die Kraftwerksgesellschaften finanzieren sich über Eigenkapital und Fremdkapital; das Fremdkapital können sie am Kapitalmarkt aufnehmen.

² Die für den Betrieb des Kraftwerks notwendigen Grundstücke und Anlagen können als Sacheinlage in die Gesellschaft eingebracht werden.

Der eingespielte und bewährte Prozess für die Akquisitionen der ewz (Deutschland) GmbH soll auch bei der Rekonzessionierung der ewz-Kraftwerke zur Anwendung gelangen: Das ewz wird die für die Rekonzessionierung notwendigen Ausgaben bei der zuständigen Instanz zu lasten des Rahmenkredits beantragen. Gleichzeitig wird dem Stadtrat die Gründung einer Aktiengesellschaft durch Sacheinlage der Anlagen und Grundstücke des betroffenen Kraftwerks beantragt. In der Betriebsphase finanziert sich das Kraftwerk durch Erlöse aus dem Verkauf von Strom und Zertifikaten. Dafür wird die Kraftwerksgesellschaft voraussichtlich einen langfristigen Stromliefervertrag zu Marktbedingungen mit dem ewz abschliessen. Das Beschaffungsrecht kommt dabei nicht zur Anwendung. Es handelt sich um eine Quasi-inhouse-Vergabe.

Art. 20 Aufsicht

Die Zuständigkeiten für die Aufsicht gemäss Art. 9–12 gelten sinngemäss für die Kraftwerksgesellschaften.

An dieser Stelle kann einleitend auf die Erwägungen zu den Art. 9–12 verwiesen werden. Damit wird u. a. klargestellt, dass die Oberaufsicht über die Kraftwerksgesellschaften beim Gemeinderat liegt (Art. 9 Verordnung). Der Stadtrat trägt namentlich die Gesamtverantwortung für die Aufsicht, erlässt die Eigentümerstrategie, entscheidet über die Akquisition und die Investition in Stromproduktionsanlagen ebenso wie über den Verkauf sowie das «Repowering» von Stromproduktionsanlagen. Er kann einzelne seiner Befugnisse an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe delegieren (Art. 10 Verordnung). Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe, des ewz und der Konzernleitung sowie die Berichterstattung wird der Stadtrat zu gegebener Zeit ebenfalls in einem Reglement ordnen. Sobald für die Kraftwerksgesellschaften ein Konzern gebildet wurde, richtet sich die Zusammensetzung der Konzernleitung nach den Vorgaben von Art. 11 Verordnung. Auch hier soll das Departementssekretariat des Departements der Industriellen Betriebe durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter in der Konzernleitung vertreten sein. Schliesslich soll sich der Stadtrat auch bei den Kraftwerksgesellschaften bei der Festlegung der Eigentümerstrategie, soweit in der Zuständigkeit des Stadtrats liegend (Art. 8 Richtlinien zum städtischen Beteiligungsmanagement), und seinen Investitionsentscheiden auf fachkundige Expertise stützen (Art. 12 Verordnung).

IV. Schlussbestimmung

Art. 21 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Keine Bemerkungen.

3. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Der mit Beschluss des Stadtrats (STRB Nr. 1490/2012) zur Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) erlassene Leitfaden für die Durchführung der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) und für die Prüfung von Erlassen des geltenden Rechts sieht eine Regulierungsfolgenabschätzung vor für Erlasse, die eine Belastung von KMU nach sich ziehen könnten.

Die neue Verordnung über die Steuerung der ewz-Gesellschaften, die erneuerbare Energie erzeugen, hat keine Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Stadt

Zürich und führt daher zu keinen neuen Handlungspflichten, weshalb es demzufolge keiner Regulierungsfolgenabschätzung bedarf.

4. Zuständigkeit

Gemäss Art. 41 lit. I GO ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass von Verordnung von allgemeiner Wichtigkeit.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Es wird die Verordnung über die Steuerung der ewz-Gesellschaften, die erneuerbare Energie erzeugen, gemäss Beilage vom 9. Dezember 2020 erlassen.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti

Beilage zu GR Nr. 2020/539
9. Dezember 2020

Verordnung über die Steuerung der ewz-Gesellschaften, die erneuerbare Energie erzeugen

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 9. Dezember 2020²,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Diese Verordnung gilt für die ewz (Deutschland) GmbH und ihre Beteiligungen sowie für die Kraftwerksgesellschaften des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz).

Geltungsbereich

² Sie gilt nicht für die Steuerung von Beteiligungen an Partnerwerken.

Art. 2 In dieser Verordnung bedeuten:

Begriffe

- a. Tochtergesellschaften: Vollkonsolidierte Gesellschaften; sie werden vollständig kontrolliert und es werden mehr als 50 Prozent der Stimmrechte gehalten;
- b. Kraftwerksgesellschaften: Gesellschaften nach Schweizer Recht, die ewz-Kraftwerke betreiben. Bei diesen Gesellschaften hat das ewz die vollständige Kontrolle und besitzt mehr als 50 Prozent der Stimmrechte;
- c. Konzern: Die Muttergesellschaft mit allen ihren Tochtergesellschaften. Die Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaften bilden eine wirtschaftliche Einheit. Die Tochtergesellschaften werden von der Konzernleitung nach einheitlichen Grundsätzen geführt;
- d. Stromproduktionsanlagen: Anlagen, die Strom aus erneuerbarer Energie, z. B. Wasser, Wind, Sonne und Biomasse, erzeugen;
- e. Europa: Die Staaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR);

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 1161 vom 9. Dezember 2020.

- f. Konzernleitung: Die Geschäftsführung der Muttergesellschaft;
- g. Leitungspersonen: Die Mitglieder der Konzernleitung, die Mitglieder der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften, die oder der General Counsel im Konzern sowie die oder der Finanzverantwortliche.

Energieproduktion

Art. 3 ¹ Das ewz betreibt Wasserkraftwerke an der Limmat, in Mittelbünden und im Bergell und es hält Beteiligungen an Partnerwerken.

² Die wegfallende Produktion aus den Kernkraftwerken soll durch solche aus erneuerbarer Energie ersetzt werden, indem neue Stromproduktionsanlagen gekauft, gebaut oder Wasserkraftwerke rekonzessioniert werden.

³ Das ewz erwirbt, baut und betreibt Stromproduktionsanlagen in der Schweiz und in Europa. Es investiert dort, wo die natürlichen Ressourcen für die jeweilige Technologie am besten verfügbar, die Reputationsrisiken einer langfristigen Investition konservativ betrachtet akzeptabel und die Anforderungen in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit, die Umweltverträglichkeit und die Akzeptanz der Investition erfüllt sind.

II. Steuerung der ewz (Deutschland) GmbH

A. Zweck und Rechtsform

Zweck

Art. 4 ¹ Die ewz (Deutschland) GmbH bezweckt, Stromproduktionsanlagen nachhaltig und ökonomisch zu betreiben, damit sie maximale Energiemengen bei hohen Verfügbarkeiten und langen Lebensdauern erwirtschaften können.

² Beteiligungen an Gesellschaften in Europa, die Stromproduktionsanlagen betreiben, hält das ewz über die ewz (Deutschland) GmbH.

Rechtsform

Art. 5 ¹ Die ewz (Deutschland) GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht.

² Sie wird vollständig von der Stadt Zürich gehalten.

B. Führung und Finanzierung

Grundsätze der Führung

Art. 6 Für die Führung der ewz (Deutschland) GmbH gelten die folgenden Grundsätze:

- a. Die ewz (Deutschland) GmbH wird als Konzern geführt.
- b. Die Konzernleitung ist dafür besorgt, dass die ewz (Deutschland) GmbH nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird.



- c. Die Konzernleitung führt die ewz (Deutschland) GmbH mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute. Sie orientiert sich an anerkannten Standards der Corporate Governance und den Richtlinien zum städtischen Beteiligungsmanagement.
- d. Die Leitungspersonen des Konzerns schätzen Risiken konservativ ein.
- e. Die Konzernleitung ist dafür besorgt, dass der Konzern über eine gesunde Kapitalbasis sowie eine angemessene Liquidität verfügt und seine Verpflichtungen stets erfüllen kann.
- f. Die Konzernleitung stellt sicher, dass der Konzern über einen anhaltend guten Ruf als kompetenter, verlässlicher, vertrauenswürdiger und auf Langfristigkeit ausgerichteter Geschäftspartner verfügt.
- g. Die ewz (Deutschland) GmbH trägt Projektentwicklungs- und Projektrealisierungsrisiken, Anlagerisiken, Betriebsrisiken, Währungsrisiken, regulatorische Risiken und Finanzierungsrisiken. Sie trägt jedoch kein kurzfristiges Risiko aus der Vermarktung von Strom aus den Tochtergesellschaften. Das ewz ist für die Vermarktung des Stroms zuständig.
- h. Soweit die ewz (Deutschland) GmbH Dienstleistungen beim ewz oder anderen städtischen Stellen bezieht oder Stromlieferverträge mit dem ewz abschliesst, vergütet der Konzern solche Leistungen nach dem Fremdvergleichsgrundsatz («arm's length principle»).

Art. 7 Die gegenseitige Information zwischen der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften der ewz (Deutschland) GmbH und ihrer Konzernleitung sowie zwischen der Konzernleitung der ewz (Deutschland) GmbH und dem ewz ist im Rahmen des anwendbaren Rechts transparent, rechtzeitig und für die Aufsicht zweckmässig.

Information

Art. 8 ¹ Die ewz (Deutschland) GmbH finanziert sich über Eigenkapital und Fremdkapital; das Fremdkapital kann sie am Kapitalmarkt aufnehmen.

Finanzierung

² Die Tochtergesellschaften finanzieren sich in der Regel über Darlehen der ewz (Deutschland) GmbH.

C. Zuständigkeiten

Art. 9 Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die ewz (Deutschland) GmbH aus.

Gemeinderat

Stadtrat

Art. 10 ¹ Der Stadtrat ist zuständig für:

- a. die Gesamtverantwortung für die Aufsicht über die ewz (Deutschland) GmbH;
- b. die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Konzernleitung;
- c. den Entscheid über den Kauf und Verkauf von Beteiligungen der ewz (Deutschland) GmbH, von Stromproduktionsanlagen oder den Abschluss von Transaktionen, die wirtschaftlich dem Kauf oder Verkauf von Beteiligungen an Stromproduktionsanlagen gleichkommen;
- d. Neuinvestitionen in bestehende Stromproduktionsanlagen, nach Ablauf ihrer technischen Lebensdauer («Repowering»);
- e. die Aufsicht über die Konzernleitung der ewz (Deutschland) GmbH und den Erlass von Weisungen an die Konzernleitung;
- f. die Änderung der Statuten;
- g. die Vertretung der Stadt an den Gesellschafterversammlungen der ewz (Deutschland) GmbH.

² Der Stadtrat informiert den Gemeinderat jährlich im Rahmen des Geschäftsberichts über wichtige Entwicklungen und Veränderungen der ewz (Deutschland) GmbH.

³ Der Stadtrat regelt die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Vorsteherin oder des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe, des ewz und der Konzernleitung der ewz (Deutschland) GmbH sowie die Berichterstattung in einem Reglement.

⁴ Der Stadtrat kann einzelne seiner Befugnisse an die Vorsteherin oder den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe delegieren.

Konzernleitung

Art. 11 ¹ Der Stadtrat sorgt für eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung der Konzernleitung der ewz (Deutschland) GmbH. Die Direktorin oder der Direktor oder die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor des ewz ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Konzernleitung.

² Die Konzernleitung der ewz (Deutschland) GmbH wählt in erster Linie Mitarbeitende des ewz als Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Tochtergesellschaften. Sie kann auch Dritte in die Geschäftsführung von Tochtergesellschaften wählen oder die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften teilweise oder vollständig an Dritte übertragen, wenn dies aus betriebswirtschaftlichen, regulatorischen Gründen oder aus Gründen der Compliance zweckmässig erscheint.



Art. 12 Bei der Festlegung der Eigentümerstrategie und seinen Investitionsentscheiden stützt sich der Stadtrat auf fachkundige Expertise.

Fachkundige Expertise

III. Steuerung der Kraftwerksgesellschaften

A. Zweck, Gründung, Rechtsform und Kontrolle

Art. 13 Die Kraftwerksgesellschaften bezwecken, Stromproduktionsanlagen in der Schweiz nachhaltig und ökonomisch zu betreiben, damit sie maximale Energiemengen bei hohen Verfügbarkeiten und langen Lebensdauern erwirtschaften können.

Zweck

Art. 14 ¹ Der Stadtrat ist ermächtigt Kraftwerksgesellschaften zu gründen.

Gründung und Rechtsform

² Die zu gründenden Kraftwerksgesellschaften haben die Rechtsform der Aktiengesellschaft.

³ Die Kraftwerksgesellschaften verfügen über kein Personal.

⁴ Der Stadtrat bestimmt im Rahmen der anwendbaren Gesetze den Sitz der Kraftwerksgesellschaft.

Art. 15 Im Rahmen der Rekonzessionierung der Wasserkraftwerke ist der Stadtrat ermächtigt, die bestehenden Anlagen und Grundstücke auf diese Kraftwerksgesellschaften zu übertragen.

Übertragung von Anlagen und Grundstücken

Art. 16 Die Stadt hält die Kraftwerksgesellschaften vollständig direkt oder indirekt; vorbehalten ist die Beteiligung von Gemeinden und Kanton nach der jeweils anwendbaren Gesetzgebung.

Kontrolle

B. Führung, Finanzierung und Aufsicht

Art. 17 ¹ Zum Zweck der einheitlichen und transparenten finanziellen Führung kann der Stadtrat die Kraftwerksgesellschaften in eine Konzernstruktur überführen.

Führung als Konzern

² Der Stadtrat kann weitere Beteiligungen des ewz an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die Stromproduktionsanlagen betreiben, in die Konzernstruktur gemäss Abs. 1 überführen.

Art. 18 ¹ Die Grundsätze über die Führung gemäss Art. 6 und die Information gemäss Art. 7 gelten für Kraftwerksgesellschaften sinngemäss.

Grundsätze der Führung

² Solange die Kraftwerksgesellschaften nicht als Konzern geführt werden, gelten für die Leitungsorgane die Grundsätze gemäss Art. 6, die sich an die Konzernleitung richten, sinngemäss.

Finanzierung

Art. 19 ¹ Die Kraftwerksgesellschaften finanzieren sich über Eigenkapital und Fremdkapital; das Fremdkapital können sie am Kapitalmarkt aufnehmen.

² Die für den Betrieb des Kraftwerks notwendigen Grundstücke und Anlagen können als Sacheinlage in die Gesellschaft eingebracht werden.

Aufsicht

Art. 20 Die Zuständigkeiten für die Aufsicht gemäss Art. 9–12 gelten sinngemäss für die Kraftwerksgesellschaften.

IV. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 21 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.